

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 18

Artikel: St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252177>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oder Direktor anzeige, und dafür Sorge, daß sie auch zu Hause bestraft werden. Denn die Schule kann nicht für alle Vergehungen der Schüler verantwortlich sein. Es sagt die Disziplinarordnung diesfalls: „Vergehungen der Schüler, welche in keiner Verbindung mit der Schule stehen, sind der häuslichen Züchtigung und der polizeilichen Vorsorge überlassen.“ Es mögen ferner die Polizeibehörden ein wachsames Auge auf alle aus der Schule ausgetretenen jungen Leute werfen, die gewöhnlich, der Schulzucht enthoben, die Verföhler der jüngern Knaben und Mädchen sind, und deren so viele ohne Beruf und Beschäftigung in der Stadt herumziehen. Es mögen die Polizeibeamteten die aus andern Gemeinden herkommenden, in den Straßen der Stadt herumziehenden, oder vor der Kaserne sich aufhaltenden jungen Taugenichtse energisch aus der Stadt weisen! So wird die öffentliche Moralität unserer Jugend viel eher unterstützt und befördert, als mit leeren Klagen. Fiat!“

St. Gallen. Dem „Schwäb. Merkur“ wird aus St. Gallen Folgendes über das Resultat der Prüfungen an der gemeinsamen Kantonsschule mitgetheilt: In der letzten Woche haben die Prüfungen in der Kantonsschule und dem Lehrerseminar stattgefunden. Sie wurden von Seiten der verschiedenen Behörden und auch vom Publikum fleißig besucht, ein deutlicher Beweis, daß man allgemein zur Gewißheit gelangen wollte, was diese Anstalt leiste, und ob die Zweifel und Besorgnisse, die ihretwegen obwalten, begründet seien oder nicht. Hiesige und Auswärtige, denen ein Urtheil zusteht, und die unbefangen sind, legen nun, so viel wir bisher erfahren konnten, das einstimmige Zeugniß ab, daß die Prüfungen zu großer Zufriedenheit ausgefallen seien, und daß die Anstalt sich mit jeder andern derartigen in der ganzen Schweiz messen dürfe. Auch die schriftlichen Arbeiten, die verschiedenen Zeichnungen, Gewebe, die Modelle in Holz, Thon und Gyps, welche die ganze Woche in einem besondern Saal aufgelegt waren, wurden fleißig besucht und allgemein gelobt. Ebenso haben die musikalischen Vorträge allen Beifall erhalten.

Anzeigen.

Ausschreibung.

Die durch Berufung an eine andere Stelle erledigte Elementarlehrerstelle an der Stadtprimarschule in Murten, Kantons Freiburg, mit höchstens 32 Unterrichtsstunden wöchentlich, neun Wochen Ferien jährlich ausgenommen, wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die jährliche fixe Besoldung beträgt Fr. 1200. Reflektirende auf diese Stelle haben ihre Anmeldungen unter Beilegung ihrer Zeugnisse über Sittlichkeit, Befähigung